

Antrag

der Abgeordneten Häfner, Hoss, Frau Kottwitz, Meneses Vogl, Frau Nickels, Stratmann-Mertens, Such, Frau Teubner, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Homosexualität und die Rechtsangleichung von Bundesrepublik Deutschland und DDR

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundestag stellt fest:

Der Ablauf des Vereinigungsprozesses und seine enorme Geschwindigkeit drücken die gesellschaftlichen Minderheiten an den Rand. Ihre Interessen finden zu wenig Gehör in Zeiten, in denen große staatspolitische Fragen diskutiert werden. Gleichzeitig spitzt sich vor allem auf dem Territorium der DDR die gesellschaftliche Situation für ethnische und sexuelle Minderheiten zu. Durch das Aufkommen von Rechtsradikalismus und Neofaschismus sehen sich die Schwulen in der DDR einer anwachsenden, politisch motivierten Gewalt gegenüber. Der sich verstärkenden Militanz von Rechtsradikalen muß entgegengetreten werden und den Anliegen verschiedener sozialer Minderheiten muß stärker Gehör geschenkt werden.

Immerhin wurde in der DDR erreicht, daß Homo- und Heterosexualität im Strafrecht gleichbehandelt werden. Der anti-homosexuelle Sonderparagraph 151 des DDR-Strafgesetzbuches wurde 1988 von der Volkskammer der DDR gestrichen.

Die Lesben- und Schwulenbewegung ist ein integraler Bestandteil der Bürgerrechtsbewegung in der DDR. Lesben- und Schwulengruppen gab es seit Mitte der achtziger Jahre zunächst ausschließlich unter dem Dach der evangelischen Gemeinden, bis schließlich auch einige Clubs in den gesellschaftlichen Organisationen der DDR zugelassen wurden. Lesben und Schwule nahmen von Anfang an an dem demokratischen Aufbruch in der DDR aktiv Anteil und spielten auch noch nach den Ereignissen im Oktober und November 1989 an den verschiedenen Runden Tischen eine wichtige Rolle. Dies kommt auch in den Wahlgesetzen, dem Parteien- und dem Vereinigungsgesetz der DDR sowie im Entwurf des Runden Tisches für eine neue Verfassung der DDR zum Ausdruck. Erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte enthalten die Antidiskriminie-

rungsparagrafen der Wahlgesetze, des Parteien- und Vereinigungsgesetzes die „sexuelle Orientierung“ als Gleichbehandlungskriterium. Ebenso enthält der Verfassungsentwurf in seinem Artikel über die Gleichheit aller Bürger/innen (Artikel 1 Abs. . . Satz 2 EVerfdDDR – Artikel 3 Abs. 3 GG) die „sexuelle Orientierung“ als Kriterium. Die meisten DDR-Parteien fordern Gleichberechtigung und rechtliche Anerkennung für homosexuelle Lebensgemeinschaften.

Bei einer bloßen Übernahme des bundesdeutschen Rechtssystems würde die fortgeschrittenere rechtliche und politische Debatte über Gesellschaft und Homosexualität in der DDR dem Vereinigungsprozeß zum Opfer fallen. Männliche Homosexualität würde durch den bundesdeutschen Sonderparagrafen 175 StGB erneut kriminalisiert werden.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 - a) bei Verhandlungen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Rechtsangleichung im Strafrecht eine Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität zu vereinbaren,
 - b) bei Verhandlungen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Vereinigung der beiden deutschen Staaten den neuen gesamtdeutschen Staat in seiner Politik auf die Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen vertraglich festzulegen oder durch einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (vgl. Drucksache 11/7197, II., 10/6137) verfassungsrechtlich festzuschreiben.

Bonn, den 9. Juli 1990

Häfner

Frau Kottwitz

Meneses Vogl

Frau Nickels

Stratmann-Mertens

Such

Frau Teubner

Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der gegenwärtige Staatsvertrag beschränkt sich auf die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Viele Probleme des Vereinigungsprozesses bleiben daher außen vor. Sie dürfen nicht alle einem gesamtdeutschen Parlament, in dem die West-Parteien und ihr Diskussionsstand ein Übergewicht haben, überlassen werden. Spezifische Errungenschaften der DDR und der dortigen Demokratiebewegung müssen garantiert werden, solange die DDR als völkerrechtliches Subjekt und somit als Verhandlungs- und Vertragspartner zur Verfügung steht.

Die jetzige DDR-Regierung hat gegenüber bundesdeutschen Schwulenorganisationen erklärt, daß sie die Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität im Strafgesetzbuch der DDR für sachgerecht hält und diese Regelung in eine neue gesamtdeutsche Republik miteinbringen will. Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es seit Jahren eine Diskussion über die Streichung des § 175 StGB. Gesetzentwürfe der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 11/4153) und des Landes Hamburg (BR-Drucksache 312/90) fordern eine ersatzlose Streichung des § 175 StGB. Die AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages hat in ihrem Zwischen- und in ihrem Endbericht die Streichung der Homosexualität aus dem Strafgesetzbuch verlangt.

Für die Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität im Strafrecht gibt es zwei Lösungsmöglichkeiten:

- Ersatzlose Streichung des § 175 StGB und Übernahme des bundesdeutschen Strafrechts durch die DDR.
- Übernahme der DDR-Bestimmungen in das gesamtdeutsche Strafrecht.

Lesben und Schwule werden rechtlich nicht allein durch die Kriminalisierung der männlichen Homosexualität diskriminiert. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat daher auch ein Gesetz zur Abschaffung der rechtlichen Diskriminierung von Schwulen (BT-Drucksache 11/7197) gefordert. Darin wird Schwulen durch Aufhebung des diskriminierenden Eheschließungsverbot u. a. erstmals Rechtsschutz und -sicherheit für ihre Lebensgemeinschaften gewährt. Eine neue gesamtdeutsche Verfassung sollte daher auch für Lesbian und Schwule die Gleichheit vor dem Gesetz garantieren und den Gesetzgeber an die Gleichberechtigung für Lesbian und Schwule binden.

